

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

4258K – ENDE DER VERSICHERUNG BEI ÜBERNAHME VON BAULEISTUNGEN DURCH DEN BAUHERREN

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauherren-, Bauunternehmer- und Bauhandwerkerrisikos (BW 1/95) Art. 10, Pkt. 1 lit. a) ist vereinbart:

- a) Wenn Teilleistungen (Lieferungen) vom Bauherren (oder seinem Vertreter) übernommen werden müssen, endet der Versicherungsschutz erst dann, wenn das Bauwerk, zu dem diese Teilleistungen erbracht wurden, übernommen wird oder gemäß ÖNORM A 2060 Ziff. 2.22 als übernommen gilt.
Als "Bauwerk" sind auch einzelne Bauabschnitte eines Bauvorhabens zu verstehen (z. B. ein Reihenhaus, ein Stiegenhaus einer Wohnhausanlage, ein Kanalabschnitt).
- b) Werden versicherte Sachen oder Teile davon bereits vor deren Übernahme bestimmungsgemäß genutzt, so besteht für Schäden an oder Verluste von diesen Sachen nach gegenständlichem Vertrag nur soweit Versicherungsschutz, als diese Schäden oder Verluste aus der unmittelbaren Durchführung der versicherten Bauarbeiten herrühren und ein ersatzpflichtiger Sachschaden vorliegt.